

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Gemeindebibliothek Zeuthen

Nach Maßgabe der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]) in der derzeit geltenden Fassung und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2012 (GVBl. I/12 [Nr.37]) in der jeweils geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung Zeuthen in Ihrer Sitzung am... diese Benutzungs- und Gebührensatzung für die Gemeindebibliothek Zeuthen beschlossen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeindebibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Zeuthen. Sie besteht aus der Erwachsenenbibliothek und aus der Kinder- und Jugendbibliothek. Sie nimmt ferner Aufgaben einer Bibliothek für die Schulen in Trägerschaft der Gemeinde Zeuthen wahr.
- (2) Sie hat die Aufgabe, ein vielfältiges Angebot an Büchern und anderen Druckerzeugnissen, sowie Bild-, Ton- und Datenträger zum Zwecke der Information, der allgemeinen, schulischen und beruflichen Bildung, der Unterhaltung und aktiven Freizeitgestaltung allgemein zugänglich zu machen.
- (3) Die Gemeindebibliothek unterstützt ihre Nutzer durch Beratung, Auskunfts- und Informationstätigkeit sowie Veranstaltungen. Kinder-, Bildungs- und Sozialeinrichtungen fördert sie mit kultur- und medienpädagogischen Angeboten. Für die Richtigkeit der erteilten Auskünfte wird keine Haftung übernommen.
- (4) Das Benutzerverhältnis ist öffentlich-rechtlich geregelt. Nutzer der Gemeindebibliothek können nach Maßgabe dieser Ordnung (§ 3 Abs. 2 Satz 2) auch Minderjährige ab dem Besuch der Grundschule werden.

§ 2 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Gemeindebibliothek werden von der Gemeinde Zeuthen festgelegt und durch Aushang an dem Bibliotheksgebäude bekanntgegeben.

§ 3 Nutzer, Nuterausweis

- (1) Mit der ersten Anmeldung wird ein Nuterausweis ausgegeben, der gleichzeitig der Verbuchung der Medien dient. Der Nuterausweis wird ausschließlich persönlich und gegen Vorlage des Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokumentes, bei Minderjährigen gegen Vorlage des Schülersausweises ausgestellt. Er ist nicht übertragbar. Jede Änderung der Personalien ist der Gemeindebibliothek unverzüglich zu melden.
- (2) Mit der Unterschrift bei der Anmeldung wird diese Benutzungs- und Gebührenordnung anerkannt und gleichzeitig das Einverständnis zur Datenspeicherung erteilt.

Für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr erfolgt die Anmeldung und Anerkennung der Benutzungsordnung durch den gesetzlichen Vertreter. Minderjährige ab dem 7. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr benötigen die schriftliche Einwilligung des Erziehungsberechtigten.

Die Vertretung bzw. die Einwilligung sind gegeben, wenn ein Erziehungsberechtigter bzw. der gesetzliche Vertreter sein Einverständnis zur Anmeldung durch Unterschrift auf dem Anmeldeformular erklärt. Mit dieser Unterschrift verpflichtet sich der Erziehungsberechtigte bzw. der gesetzliche Vertreter gleichzeitig zur Anerkennung dieser Satzung, zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Forderungen.

- (3) Korporative Nutzer (Behörden, juristische Personen, Institute, Firmen, Vereine, Schulen, Horte, Kinder- und Jugendeinrichtungen u. ä.) melden sich durch schriftlichen Antrag einer vertretungsberechtigten Person an. Es können weitere Personen benannt werden, die die Bibliotheksbenutzung wahrnehmen.
Die Nutzung durch Kinder-, Bildungs- und Sozialeinrichtungen ist kostenlos.
- (4) Der Verlust des Nuterausweises ist der Gemeindebibliothek unverzüglich anzuzeigen. Der Eingetragene haftet für Schäden, die durch den Missbrauch des Nuterausweises entstanden sind
- (5) Leserberatung und Einsichtnahme in den Räumen der Gemeindebibliothek sind kostenlos.

§ 4 Datenschutz

- (1) Die personenbezogenen Daten werden unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen erhoben. Folgende Daten sind zur Durchführung der Ausleihe von Medien erforderlich: Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum und Geschlecht. Ohne diese Daten kann kein Verleih von Medien durchgeführt werden. Zur schnelleren und kostengünstigen Kommunikation zwischen Nutzern und der Gemeindebibliothek werden mit Einverständnis der Nutzer optional Telefonnummer und E-Mail-Adresse ebenfalls erhoben. Die Nutzer bestätigen die Datenschutzerklärung der Gemeindebibliothek sowie die Information gemäß Art. 13 EU-DSGVO zur Kenntnis genommen zu haben und geben damit ihre Einwilligung zur Erhebung und Speicherung ihrer personenbezogenen Daten.
- (2) Die Weitergabe dieser Daten an Dritte ist ausgeschlossen. Die personenbezogenen Daten werden nach 10 Jahren gelöscht, wenn der Nutzer innerhalb dieser Zeit die Gemeindebibliothek nicht mehr aufgesucht hat.

§ 5 Entleihungen, Leihfrist, Vorbestellung

- (1) Bei jeder Entleiherung ist der Nuterausweis vorzulegen. Die Ausleihfrist ist abhängig vom jeweiligen Medium, beträgt jedoch maximal 4 Wochen.
- (2) Sind Medien vorbestellt, kann deren Leihfrist nicht verlängert werden.
- (3) Die Leihfrist kann vor Ablauf telefonisch, mündlich oder per Mail verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Die Gemeindebibliothek kann bei der Verlängerung der Leihfrist die Vorlage der Medien verlangen.
- (4) Die ausgeliehenen Medien sind sorgfältig zu behandeln und vor Beschädigung zu bewahren. Beschädigungen sind dem Bibliothekspersonal anzuzeigen. Jede Veränderung am Medium (z. B. Eintragen von Vermerken, Entfernen von Seiten und Karten, Löschen von Tonträgern usw.) ist nicht gestattet. Spiele sind auf Vollständigkeit zu überprüfen. Der jeweils letzte Nutzer haftet bei Nichtvollständigkeit und Beschädigung.
- (5) Bei Beschädigung oder Verlust des Mediums ist der Nutzer schadenersatzpflichtig. Der Schadenersatz bemisst sich bei Beschädigung nach den Kosten der Wiederherstellung zuzüglich einer Einarbeitungsgebühr in den Bestand, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert, ebenfalls zuzüglich einer Einarbeitungsgebühr in den Bestand:

Einarbeitungsgebühr pro Medium:	3,00 €
Reparatur und Beseitigung von kleinen Schäden pro Exemplar:	2,00 €
Ersatz bei Verlust von Kleinteilen (z.B. aus Spielen):	2,00 €
Ersatz von Tonieboxen:	2,50 €.

- (6) Die Weitergabe von entliehenen Medien an Dritte ist nicht gestattet.
- (7) Medien, die in der Gemeindebibliothek nicht vorhanden sind, werden nach Möglichkeit im auswärtigen Leihverkehr nach den Bestimmungen der „Leihverkehrsordnung der Deutschen Bibliotheken“ aus anderen Bibliotheken beschafft. Für deren Nutzung gelten zusätzlich die Benutzungsbestimmungen der entsendenden Bibliothek.
- (8) Die Gemeindebibliothek haftet nicht für Schäden, die durch die Nutzung ausgeliehener Software bzw. audiovisuelle Medien entstanden sind.
- (9) Das Kopiergerät kann kostenpflichtig genutzt werden, wenn die gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts beachtet werden. Es werden hierfür Gebühren nach Maßgabe der Anlage 1 erhoben. Der Nutzer haftet für jede Verletzung des Urheberrechts.
- (10) Der Zugang zum Internet kann kostenlos genutzt werden. Die Nutzung des Internets ist an Regelungen gebunden, über die der Nutzer durch das Bibliothekspersonal belehrt wird. Für Druckkosten werden Gebühren nach Maßgabe der Anlage 1 zu dieser Benutzungs- und Gebührensatzung erhoben.

§ 6 Ausleihbeschränkungen

- (1) Medien, die als Informations- und Leseraumbestand jederzeit für die Nutzer zur Verfügung stehen müssen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe außer Haus ausgeschlossen werden.
- (2) Audiovisuelle Medien (Kassetten, CD, Spiele, DVD, elektronische Spiele, Konsolenspiele) werden nur in begrenzter Anzahl entliehen. Die Entscheidung darüber trifft das Personal der Bibliothek.

§ 7 Mahnverfahren, Einzug

- (1) Nach Überschreitung der Leihfrist fallen ab dem vierten Wochentag Versäumnisgebühren an, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgt ist. Eine Ausnahme stellt die nachgewiesene Tatsache dar, dass der Nutzer ohne sein Verschulden gehindert war, die Fristen zur Rückgabe einzuhalten.
- (2) Der Nutzer erhält unter Fristsetzung maximal drei Aufforderungen zur Rückgabe der ausgeliehenen Medien. Diese erfolgen schriftlich, telefonisch oder per online (letzteres sofern eine gültige E-Mail-Adresse hinterlegt ist).
- (3) Bleiben diese Aufforderungen erfolglos, wird ein Mahnverfahren eingeleitet. Führt auch das Mahnverfahren nicht zur Rückgabe der ausgeliehenen Medien, wird die Unmöglichkeit der Rückgabe dieser Medien durch den Nutzer unterstellt. Es erfolgt daher eine Ersatzbeschaffung durch die Bibliothek. Die Kosten der Ersatzbeschaffung und der Einpflege der Medien in den Bestand trägt der Nutzer.
- (4) Für das Mahnverfahren werden Gebühren erhoben. Die Forderungen werden gegebenenfalls im Verwaltungsvollstreckungsverfahren begetrieben. Anfallende Portogebühren werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

§ 8 Nutzungsgebühren

- (1) Für die Nutzung der Bibliothek ist eine Lesegebühr zu entrichten.

a) Lesegebühr für 12 Monate für Einwohner der Gemeinde Zeuthen:

- Erwachsene 12,00 €
- Studenten, Auszubildende, Teilnehmer an Freiwilligendiensten
z.B. FSJ, FÖJ, BFD) und ALGI Empfänger 6,00 €
- Empfänger von Leistungen nach ALG II, SGB II, SGB XII,
Asylbewerberleistungen, **Wohngeldempfänger** und Sozialpassinhaber frei
- Kinder und Schüler frei
- Ehrenamtlich für die Gemeindebibliothek Zeuthen Tätige frei

b) Saisonlesegebühr für 6 Monate für Einwohner der Gemeinde Zeuthen:

- Erwachsene 6,00 €
- Studenten, Auszubildende, Teilnehmer an Freiwilligendiensten
(z.B. FSJ, FÖJ, BFD) und ALG I Empfänger 3,00 €
- Empfänger von Leistungen nach ALG II, SGB II, SGB XII,
Asylbewerberleistungen, **Wohngeldempfänger** und Sozialpassinhaber frei
- Kinder und Schüler frei
- Ehrenamtlich für die Gemeindebibliothek Tätige frei.

c) Lesegebühr für 12 Monate für auswärtige Nutzer der Gemeindebibliothek Zeuthen

- Erwachsene 14,00 €
- Studenten, Auszubildende, Teilnehmer an Freiwilligendiensten
(z.B. FSJ, FÖJ, BFD) und ALG I Empfänger 7,00 €
- Empfänger von Leistungen nach ALG II, SGB II, SGB XII,
Asylbewerberleistungen, **Wohngeldempfänger** und Sozialpassinhaber frei
- Kinder und Schüler frei
- Ehrenamtlich für die Gemeindebibliothek Zeuthen Tätige frei.

d) Saisonlesegebühr für 6 Monate für auswärtige Nutzer:

- Erwachsene 7,00 €
- Studenten, Auszubildende, Teilnehmer an Freiwilligendiensten
(z.B. FSJ, FÖJ, BFD) und ALG I Empfänger 3,00 €
- Empfänger von Leistungen nach ALG II, SGB II, SGB XII,

- | | |
|------------------------------------------------------------------------|-------|
| Asylbewerberleistungen, Wohngeldempfänger und Sozialpassinhaber | frei |
| • Kinder und Schüler | frei |
| • Ehrenamtlich für die Gemeindebibliothek Tätige | frei. |
- (2) Die Leitung der Bibliothek ist darüber hinaus berechtigt, den jeweiligen Nutzer von der Zahlung der Jahreslesegebühr zu befreien, wenn die Entrichtung eine besondere soziale Härte darstellt. Die Fälle sind zu dokumentieren.
- (3) Die Gebühr für das Ausstellen eines Ersatznutzerausweises beträgt für
- | | |
|------------------------------------------|--------|
| • Jugendliche ab 17 Jahre und Erwachsene | 4,00 € |
| • Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre | 2,00 € |
- (4) Für die schriftliche Benachrichtigung von Vorbestellungen werden die anfallenden Portokosten erhoben.
- (5) Die für die Fernleihe aufgewandten Portokosten und die durch eine zum Leihverkehr zugelassenen Bibliothek festgesetzte Pauschale in Höhe von derzeit 3,00 Euro pro Medium fallen dem Benutzer in voller Höhe zur Last und sind im Voraus zu entrichten.
Darüber hinaus sind die Kosten, die von der auswärtigen Bibliothek in Rechnung gestellt werden, vom Besteller zu tragen.
- (6) Die Säumnisgebühr für das Überschreiten der Leihfrist pro Öffnungstag und Medium, zuzüglich anfallender Portokosten, beträgt für
- | | |
|---------------------------------------|---------|
| • Erwachsene | 0,30 € |
| • Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre | 0,15 €. |
- (7) Zusätzlich zu den Säumnisgebühren wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von erhoben:
- | | |
|---------------------------------------|---------|
| • Erwachsene | 1,00 € |
| • Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre | 0,50 €. |
- (8) Für die Ermittlung von Nutzeradressen wird eine Gebühr von 10,00 € erhoben.

§ 9 Hausordnung

- (1) Das Bibliothekspersonal übt in den Räumen der Gemeindebibliothek im Auftrag des Bürgermeisters die Aufsicht und das Hausrecht aus. Entsprechende Anordnungen sind bindend.
- (2) Die Nutzer haben sich so zu verhalten, dass andere Nutzer nicht gestört oder in der Nutzung der Gemeindebibliothek beeinträchtigt werden.
- (3) Das Rauchen, das Mitbringen und der Konsum von Drogen, das Mitbringen von sperrigen und gefährlichen Gegenständen sowie Tieren in die Gemeindebibliothek ist untersagt.
- (4) Garderobe, Taschen und Schirme sind an der Garderobe abzulegen bzw. in den Taschenschränken einzuschließen. Die Schlüssel der Taschenschränke dürfen bei Verlassen der Gemeindebibliothek nicht mitgenommen werden.
- (5) Für verlorene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände und Wertsachen wird nicht gehaftet.
- (6) Fundsachen sind unverzüglich dem Bibliothekspersonal auszuhändigen.
- (7) Für vorsätzliche und grob fahrlässige Beschädigungen der Räumlichkeiten, der Medien oder der Einrichtungsgegenstände ist der Nutzer schadenersatzpflichtig.

§ 10 Ausschluss von der Nutzung

Nutzer, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzerordnung oder gegen die Anweisungen des Bibliothekspersonals verstoßen, können auf Zeit oder dauerhaft von der Nutzung der Gemeindebibliothek ausgeschlossen werden.

Die Gemeindebibliothek kann die Ausleihe weiterer Medien von der Rückgabe angemahnter Medien sowie der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig machen. Sobald ein Betrag von 10,00 € durch nicht gezahlte, aber fällige Gebühren oder andere Forderungen nach dieser Benutzungsordnung gegenüber einem Nutzer erreicht oder überschritten ist, soll dieser Nutzer von der weiteren Nutzung der Bibliothek solange ausgeschlossen werden, bis die ausstehenden Forderungen beglichen sind. Der Ausschluss erfolgt durch Sperrung des Nutzerkontos.

§ 11 Inkrafttreten, Außerkraftsetzen

Die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Gemeindebibliothek Zeuthen tritt am mit ihrer Anlage 1 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Benutzungs- und Gebührenordnung für die Gemeindebibliothek Zeuthen vom 16.12.2015 außer Kraft gesetzt.

Anlage 1: Gebühren COPY/ Fax – Service und Internetbenutzung

Zeuthen, den ... 2024

Martens
Bürgermeister

Anlage 1 zur Benutzungs- und Gebührenordnung für die Gemeindebibliothek Zeuthen

Gebühren COPY - Service / Fax - Service

Bezeichnung	Gebühr
schwarz/weiß bis DIN Kopie A 4 - einfach - zweiseitig	0,40 € 0,80 €
schwarz/weiß Kopie A3 - einfach - zweiseitig	0,80 € 1,60 €
farbig bis DIN Kopie A 4 - einfach - zweiseitig	0,70 € 1,40 €
farbig Kopie A3 - einfach - zweiseitig	1,40 € 2,80 €
Für Kopien aus Büchern des Infobestands werden ab 5 Blatt Kopiergebühren erhoben	
Fax senden - pro Blatt -	0,10 €
Fax empfangen - pro Blatt -	0,20 €

Gebühren für die Internetbenutzung

Bezeichnung	Gebühr
Benutzung des Internetplatzes	kostenlos
Druckkosten - pro Seite am Internetplatz (Farbdruck) - pro Seite am Internetplatz (schwarz / weiß)	0,70 € 0,40 €